

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Sozialausschuss	01.10.2019	öffentlich	Kenntnisnahme

Eine Schule für Alle; Arbeit für Alle

I. Beschlussantrag

Kenntnisnahme.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Die Kreistagsfraktion der SPD hat in der 2. Lesung zum Haushalt 2019 beantragt, „im Sozialdezernat die Themen „Eine Schule für Alle“ sowie „Arbeit für Alle“ aufzunehmen, und im Sozial- bzw. Jugendhilfeausschuss darüber zu beraten.“

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

„Eine Schule für Alle - Inklusion in Schulen“ im Landkreis Göppingen

1. Rechtsgrundlagen

1.1. Änderung des Schulgesetzes (Artikelgesetz)

2015 hat der Landtag die Änderung des Schulgesetzes zur Inklusion verabschiedet. Eltern von Kindern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot haben die Möglichkeit zu entscheiden, ob ihr Kind an einer allgemeinen Schule oder einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) lernen soll.

1.2. Verordnung des Kultusministeriums über die Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (SBA-VO) 2016

Mit einem Antrag der Eltern wird das Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Bildungsanspruchs eingeleitet. Dies kann bereits im Jahr vor der Einschulung in die Wege geleitet werden. Ebenso möglich ist ein solcher Antrag während der Schulzeit. Nach Prüfung ergeht ein Feststellungsbescheid, der den Anspruch des Kindes auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot dokumentiert (Bsp: Hören, Sehen, geistige oder motorische Entwicklung,...).

Die Eltern können entscheiden, ob dieser Anspruch an einem SBBZ oder in einem inklusiven Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule eingelöst wird.

2. Verfahren

Das Staatliche Schulamt (SSA) ist für die Schulangebotsplanung verantwortlich. Es plant für Kinder, die an der Schule zieldifferent unterrichtet werden, gruppenbezogene Unterrichtsformen. Unterstützt werden diese Formen durch die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren. Zieldifferent bedeutet, dass Kinder nach dem Bildungsplan des SBBZ Lernen oder SBBZ geistige Entwicklung folgen. Kinder, die zielgleich unterrichtet werden, können die Bildungsziele der allgemeinen Schule erreichen.

Zur Planung der Bildungsangebote werden Bildungswegekonferenzen durchgeführt, die zum einen eine umfassende Beratung der Eltern vorsehen als auch eine regionale Planung unter Beteiligung von Schulen, Schulträgern und Kosten- und Leistungsträgern.

Informationen und Beratungsmöglichkeiten gibt es bei der Frühförderung, den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit ihrem sonderpädagogischen Dienst, in Schulkindergärten und der Begleitstelle Inklusion beim SSA.

3. Inklusive Bildungsangebote im Landkreis Göppingen Sachstand Schuljahr 2018/19 - Zahlen, Daten, Fakten (siehe Anlage)

4. Schnittstellen

4.1. Übergang Kindergarten - Schule

Antragstellung im letzten Kindergartenjahr an der zuständigen Grundschule oder einem SBBZ.

4.2. Besondere Vorkehrungen

Gewährung von Eingliederungshilfe, Schulbegleitung, etc.

Übergang in den Beruf

4.3. Gemeinsame Verwaltungsvorschrift Berufsorientierung (VWV BO) mit den Agenturen für Arbeit

„Arbeit für Alle“

Teilhabe am Arbeitsleben hat für Menschen mit Behinderungen einen besonders hohen Stellenwert. Sie ist eine wesentliche Voraussetzung für ein selbstbestimmtes und gleichberechtigtes Leben in der Gesellschaft. Mit dem Thema sind unterschiedliche Leistungsträger befasst, die im Folgenden dargestellt werden:

Agentur für Arbeit Göppingen

Die Agentur für Arbeit Göppingen will Menschen mit Behinderungen einen niederschweligen Zugang zum Beratungs- und Vermittlungsangebot bieten. Deshalb sind Beratungs- und Vermittlungsfachkräfte regelmäßig vor Ort in den Geschäftsstellen sowie an den zu betreuenden Schulen und Bildungseinrichtungen mit Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen präsent.

Das Team für berufliche Rehabilitation und Teilhabe ist für die Kunden am Übergang von Schule in den Beruf sowie Kunden im Erwerbsleben mit einer Schwerbehinderung und Gleichstellung nach § 2 SGB IX sowie Rehabilitanden nach § 19 SGB III tätig.

Leistungen zur Teilhabe werden zusammen mit den Menschen mit Behinderung im gegliederten Sozialleistungssystem verantwortungsvoll, nach wirtschaftlichen Grundsätzen und größtmöglicher Wirksamkeit in gemeinsamer Verantwortung der Teilhabeträger bearbeitet. Mit der Neufassung des SGB IX steht für einen einheitlichen und nahtlosen Rehabilitationsprozess die Abstimmung und weitere Konkretisierung von Verfahren und Absprachen zwischen den Teilhabepartnern an.

Die berufliche Eingliederung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden erfolgt nach dem Prinzip „So normal wie möglich – so speziell wie erforderlich“. Daraus ergibt sich in jedem Einzelfall die Notwendigkeit einer Entscheidung unter Beachtung folgender fachlicher Vorgaben:

- Allgemeine Leistungen sind besonderen Leistungen vorrangig, wenn der individuelle Förderbedarf der Kunden damit abgedeckt werden kann.
- Eine Maßnahme erfolgt nur dann in einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation i. S. d. § 51 SGB IX, wenn dies wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Teilhabeerfolges erforderlich bzw. unerlässlich ist.
- Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sollen möglichst im Betrieb bzw. mit hohen betrieblichen Anteilen durchgeführt werden, da die Chancen auf dauerhafte Beschäftigung höher sind, je betriebsnäher Ausbildung und Qualifizierung erfolgen.

Der Bundesagentur für Arbeit stehen für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden für die berufliche Eingliederung eine Vielzahl von Maßnahmeangebote zur Verfügung, z.B. in den Bereichen:

- Berufsorientierung/Berufsvorbereitung
- Berufliche Aus- und Weiterbildung
- Ergänzende Teilhabeleistungen
- Zuschüsse an Arbeitgeber und Probebeschäftigung
- Maßnahmen für Menschen mit Behinderung, die mit besonderer Unterstützung und Qualifizierung einen individuell angepassten Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erreichen können.
- Maßnahme zur Abgrenzung einer Werkstattbedürftigkeit
- Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) und andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX
- Hilfen zur Beschäftigungs-Anbahnung/-Sicherung am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt für schwerbehinderte Menschen

Integrationsfachdienst (IFD)

Der IFD bietet Beratung und berufliche Begleitung für anerkannt schwerbehinderte Menschen oder ihnen Gleichgestellte mit einem besonderen Unterstützungsbedarf beim Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt sowie zur Stabilisierung bzw. Sicherung bestehender Arbeitsverhältnisse. Dabei unterstützt und berät der IFD Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleichermaßen.

Im Bereich Vermittlung in Arbeit ist der IFD für Schüler aus den SBBZ und inklusiver Beschulung (die als nicht ausbildungsfähig eingestuft werden) sowie für Personen aus den WfbM zuständig. Er ist Teil eines Unterstützerteams, das diesen Personenkreis aktiv für den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitet und darüber hinaus begleitet.

Für Schüler aus den SBBZ mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ und „Lernen“ stehen Bildungsangebote zur Verfügung. Diese unterteilen sich in die schulische Maßnahme „Berufsvorbereitende Einrichtung“ (BVE) und einer speziellen dualen Ausbildung im Rahmen der „Kooperativen Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt“ (KoBV). Nach mehreren Praktika mit der Feststellung von Fähigkeiten und Neigungen des Schülers mündet die Vorbereitung in ein Langzeitpraktikum. Das Ziel ist am Ende ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Gleichermaßen werden auch Menschen in den WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitet. Der IFD wird vor der Vermittlung an der Berufsvorbereitung beteiligt und übernimmt dann nach erfolgter Arbeitsaufnahme die weitere Begleitung des Personenkreises.

Im Jahr 2018 war der IFD Göppingen im Rahmen der Berufsvorbereitung mit 44 Vermittlungsaufträgen betraut. Davon waren 36 im Bereich Schule angesiedelt (25 BVE, 11 KoBV), 4 Übergänger aus der WfbM, 2 Übergänger befanden sich im Berufsbildungsbereich im Rahmen des persönlichen Budget und 2 Vermittlungsaufträge im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung.

Kreissozialamt – Eingliederungshilfe

Das neue Bundesteilhabegesetz (BTHG) sieht für Menschen mit einer wesentlichen Behinderung 3 Leistungsarten für die Teilhabe am Arbeitsleben vor.

1. Beschäftigung in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

Der Landkreis Göppingen ist Stand 31.12.2018 Kostenträger für 679 Personen die in einer WfbM beschäftigt sind. Davon arbeiten 528 Personen in der Lebenshilfe Göppingen. Innerhalb der Lebenshilfe arbeiten 52 Personen auf einem Außenarbeitsplatz.

Ein Außenarbeitsplatz ist ein ausgelagerter WfbM-Arbeitsplatz, auf welchen sich der Mensch mit Behinderung langfristig erproben kann: Er arbeitet in einem Betrieb des ersten Arbeitsmarktes, ist aber weiterhin bei der WfbM beschäftigt und kann jederzeit in diese zurückwechseln.

2. Leistungen bei anderen Leistungsanbietern

Mit dem BTHG wird für Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Aufnahme in eine WfbM haben, eine Alternative zur beruflichen Bildung und zur Beschäftigung in dieser Werkstatt geschaffen. Andere Leistungsanbieter können alle Träger sein, die die fachlichen Anforderungen erfüllen.

3. Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern (Budget für Arbeit) .

Um wesentlich behinderten Menschen eine nachhaltige Teilhabe am Arbeitsleben auf einen individuell angepassten, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz zu ermöglichen steht in Baden-Württemberg das Förderprogramm „Arbeit inklusiv“ zur Verfügung. Das Förderprogramm verbindet seit dem 01.06.2012 vor- und nachrangige Leistungen von unterschiedlichen Leistungsträgern (Agentur für Arbeit, Rehaträger, KVJS-Integrationsamt und Träger der Eingliederungshilfe) zu einer Komplexleistung für Arbeitgeber. Die besonderen Belastungen für den Arbeitgeber werden diesem mit einer kombinierten Förderung ausgeglichen. Eine Förderzusage über fünf Jahre gibt dem Arbeitgeber Planungssicherheit. Zusätzliche Inklusionsprämien erhöhen die Attraktivität einen wesentlich behinderten Menschen einzustellen.

Bei einer Förderzeit von 5 Jahren hat der IFD durchschnittlich ca. 30 laufende Förderfälle nach „Arbeit inklusiv“. Stand 2018 kam es bei 19 Personen zur Auszahlung von ergänzenden Lohnkostenzuschüssen an Arbeitgeber über die Eingliederungshilfe.

Im Anschluss an eine Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis steht der IFD Arbeitnehmern wie Arbeitgebern beratend zur Seite. Bei Bedarf auch ein ganzes Arbeitsleben lang. Bei einem Verlust des Arbeitsplatzes kann der IFD bei der Suche nach einem neuen, geeigneten Arbeitsverhältnis wieder unterstützen. Neben dem Personenkreis der wesentlich behinderten Menschen sichert der IFD auch bestehende Ausbildungsverhältnisse für schwerbehinderte Auszubildende

Neu im Förderprogramm sind die Regelungen zum sogenannten „Budget für Arbeit“. Mit ihnen wird den gesetzlichen Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz Rechnung getragen. Auch dies ist eine Komplexleistung zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und dem KVJS-Integrationsamt.

III. Handlungsalternative

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Der Landkreis finanziert im Rahmen der Eingliederungshilfe die Kosten für Teilhabe am Arbeitsleben in einer WfbM, bei einem anderen Leistungsanbieter und gewährt im Rahmen des Förderprogramms „Arbeit Inklusiv“ Lohnkostenzuschüsse.

Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigung, auch auf dem ersten Arbeitsmarkt.

Gemeinsames Ziel ist es diese Forderung zu realisieren. Inklusive Arbeitsangebote sind in der Regel für den Landkreis kostengünstiger.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Menschen mit Behinderung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat